

TE Bvwg Erkenntnis 2024/2/26 W276 2285892-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2024

Entscheidungsdatum

26.02.2024

Norm

B-VG Art133 Abs4

Direktzahlungs-Verordnung §12

Horizontale GAP-Verordnung §21 Abs1

Horizontale GAP-Verordnung §21 Abs2

Horizontale GAP-Verordnung §22 Abs1

MOG 2007 §6

MOG 2007 §8e

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. § 12 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2014 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 368/2014
1. § 21 gültig von 21.04.2021 bis 31.10.2022 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 403/2022
2. § 21 gültig von 22.04.2020 bis 20.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 165/2020
3. § 21 gültig von 30.03.2018 bis 21.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 57/2018
4. § 21 gültig von 23.05.2015 bis 29.03.2018 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2015
5. § 21 gültig von 08.05.2015 bis 22.05.2015
1. § 21 gültig von 21.04.2021 bis 31.10.2022 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 403/2022

2. § 21 gültig von 22.04.2020 bis 20.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 165/2020
3. § 21 gültig von 30.03.2018 bis 21.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 57/2018
4. § 21 gültig von 23.05.2015 bis 29.03.2018 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2015
5. § 21 gültig von 08.05.2015 bis 22.05.2015
1. § 22 gültig von 30.03.2018 bis 31.10.2022 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 403/2022
2. § 22 gültig von 08.05.2015 bis 29.03.2018
1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

W276 2285892-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Gert WALLISCH als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX und XXXX vom 11.05.2023, Betriebsnummer XXXX, gegen den Bescheid des Vorstandes des Geschäftsbereichs II der Agrarmarkt Austria vom 05.05.2023, Zahl XXXX, betreffend Direktzahlungen 2022, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Gert WALLISCH als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 und römisch 40 vom 11.05.2023, Betriebsnummer römisch 40, gegen den Bescheid des Vorstandes des Geschäftsbereichs römisch zwei der Agrarmarkt Austria vom 05.05.2023, Zahl römisch 40, betreffend Direktzahlungen 2022, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. XXXX und XXXX bilden eine Personengemeinschaft („beschwerdeführende Partei, „bFP“) und übernahmen mit 01.09.2021 die Bewirtschaftung des verfahrensgegenständlichen landwirtschaftlichen Betriebes. 1. römisch 40 und römisch 40 bilden eine Personengemeinschaft („beschwerdeführende Partei, „bFP“) und übernahmen mit 01.09.2021 die Bewirtschaftung des verfahrensgegenständlichen landwirtschaftlichen Betriebes.

2. Mit Eingabe vom 03.05.2022 stellte die bFP einen Mehrfachantrag („MFA“) und begehrte eine Zahlung für Junglandwirte für XXXX . 2. Mit Eingabe vom 03.05.2022 stellte die bFP einen Mehrfachantrag („MFA“) und begehrte eine Zahlung für Junglandwirte für römisch 40 .

3. Mit Bescheid des Vorstandes des Geschäftsbereichs II der Agrarmarkt Austria vom 10.01.2023, XXXX (belangte Behörde, kurz „belBeh“) wurde der bFP aufgrund ihres Antrages vom 03.05.2022 ua ein Prämienbetrag für Junglandwirte (Top-Up) in der Höhe von XXXX gewährt. 3. Mit Bescheid des Vorstandes des Geschäftsbereichs römisch zwei der Agrarmarkt Austria vom 10.01.2023, römisch 40 (belangte Behörde, kurz „belBeh“) wurde der bFP aufgrund ihres Antrages vom 03.05.2022 ua ein Prämienbetrag für Junglandwirte (Top-Up) in der Höhe von römisch 40 gewährt.

Dieser Bescheid der belBeh wurde nicht bekämpft.

4. Am 05.05.2023 erließ der Vorstand des Geschäftsbereichs II der Agrarmarkt Austria einen Abänderungsbescheid zu XXXX , mit dem der zuvor mit Bescheid vom 10.01.2023 gewährte Prämienbetrag für Junglandwirte (Top-Up) in der Höhe von XXXX nunmehr abschlägig entschieden und der diesbezügliche Antrag der bFP abgewiesen wurde.4. Am 05.05.2023 erließ der Vorstand des Geschäftsbereichs römisch zwei der Agrarmarkt Austria einen Abänderungsbescheid zu römisch 40 , mit dem der zuvor mit Bescheid vom 10.01.2023 gewährte Prämienbetrag für Junglandwirte (Top-Up) in der Höhe von römisch 40 nunmehr abschlägig entschieden und der diesbezügliche Antrag der bFP abgewiesen wurde.

5. Gegen diesen Abänderungsbescheid vom 05.05.2023 richtet sich die Beschwerde der bFP vom 11.05.2023.

6. Mit Eingabe vom 12.02.2024 stellte die bFP einen korrigierten MFA, mit dem sie wiederum die Zahlung für Junglandwirte für den XXXX begehrten. 6. Mit Eingabe vom 12.02.2024 stellte die bFP einen korrigierten MFA, mit dem sie wiederum die Zahlung für Junglandwirte für den römisch 40 begehrten.

7. Im Rahmen der Beschwerdevorlage führte die belBeh aus, dass die mit Bescheid vom 10.01.2023 gewährte Top-Up Prämie mit Abänderungsbescheid vom 05.05.2023 rückgefordert werde, da XXXX im Jahr der erstmaligen Antragstellung im Rahmen der Basisprämie bereits älter als 40 Jahre war und verwies dabei auf Art. 50 VO 1307/2013.

7. Im Rahmen der Beschwerdevorlage führte die belBeh aus, dass die mit Bescheid vom 10.01.2023 gewährte Top-Up Prämie mit Abänderungsbescheid vom 05.05.2023 rückgefordert werde, da römisch 40 im Jahr der erstmaligen Antragstellung im Rahmen der Basisprämie bereits älter als 40 Jahre war und verwies dabei auf Artikel 50, VO 1307 aus 2013,.

Im Zuge der Beschwerde sei zudem der einschlägige Sachverhalt dargestellt worden und die bFP habe beantragt, die erfolgte Korrektur des MFA 2022 (Nachreichung Beantragung Top-Up 2022) anzuerkennen, weil XXXX die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Top-Up Zahlung für Junglandwirte im Jahr 2023 wieder erfüllen würde.Im Zuge der Beschwerde sei zudem der einschlägige Sachverhalt dargestellt worden und die bFP habe beantragt, die erfolgte Korrektur des MFA 2022 (Nachreichung Beantragung Top-Up 2022) anzuerkennen, weil römisch 40 die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Top-Up Zahlung für Junglandwirte im Jahr 2023 wieder erfüllen würde.

Die belBeh verwies zudem sinngemäß darauf, dass die ursprüngliche Zuerkennung der verfahrensgegenständlichen Top-Up Prämie für Junglandwirte aufgrund eines Programmfehlers erfolgt sei und diese der bFP gar nicht gewährt hätte werden dürfen.

Weiters wies die belBeh im Rahmen der Beschwerdevorlage darauf hin, dass XXXX die Voraussetzungen gemäß der aktuellen GSP-AV (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV) erfülle, da nicht mehr auf die erste Antragstellung, sondern auf die Erstiniederlassung (im Fall der bFP am 01.09.2021) abgestellt werde, weshalb der bFP das Top-Up für das Antragsjahr 2023 (nachdem die Nachreichung akzeptiert worden sei) wieder gewährt wurde. Der bFP könne sohin das Top-Up bis 2027 gewährt werden.Weiters wies die belBeh im Rahmen der Beschwerdevorlage darauf hin, dass römisch 40 die Voraussetzungen gemäß der aktuellen GSP-AV (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV) erfülle, da nicht mehr auf die erste Antragstellung, sondern auf die Erstiniederlassung (im Fall der bFP am 01.09.2021) abgestellt werde, weshalb der bFP das Top-Up für das Antragsjahr 2023 (nachdem die Nachreichung akzeptiert worden sei) wieder gewährt wurde. Der bFP könne sohin das Top-Up bis 2027 gewährt werden.

8. Auf Anfrage des BVwG vom 22.02.2024, wer die Kontrolle über den verfahrensgegenständlichen Betrieb (Nr.: XXXX) ausübt, teilte die AMA am gleichen Tag mit, dass der gegenständliche Betrieb als Ehegemeinschaft geführt werde. Bei Ehegemeinschaften werde von einem ausgeglichenen Beteiligungsverhältnis (50:50) der Partner an der Betriebsführung ausgegangen. 8. Auf Anfrage des BVwG vom 22.02.2024, wer die Kontrolle über den verfahrensgegenständlichen Betrieb (Nr.: römisch 40) ausübt, teilte die AMA am gleichen Tag mit, dass der gegenständliche Betrieb als Ehegemeinschaft geführt werde. Bei Ehegemeinschaften werde von einem ausgeglichenen Beteiligungsverhältnis (50:50) der Partner an der Betriebsführung ausgegangen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Die bFP übernahm mit 01.09.2021 die Bewirtschaftung des verfahrensgegenständlichen landwirtschaftlichen Betriebes. Sie stellte am 03.05.2022 elektronisch einen MFA für das Antragsjahr 2022 und begehrte eine Zahlung für Junglandwirte (Top-Up), die mit Bescheid der belBeh vom 10.01.2023 im Umfang von XXXX gewährt wurde. Mit Abänderungsbescheid vom 05.05.2023 wurde diese zunächst noch zuerkannte Top-Up Zahlung für Junglandwirte nachträglich aberkannt und der diesbezügliche Antrag der bFP abgewiesen. Die bFP übernahm mit 01.09.2021 die Bewirtschaftung des verfahrensgegenständlichen landwirtschaftlichen Betriebes. Sie stellte am 03.05.2022 elektronisch einen MFA für das Antragsjahr 2022 und begehrte eine Zahlung für Junglandwirte (Top-Up), die mit Bescheid der belBeh vom 10.01.2023 im Umfang von römisch 40 gewährt wurde. Mit Abänderungsbescheid vom 05.05.2023 wurde diese zunächst noch zuerkannte Top-Up Zahlung für Junglandwirte nachträglich aberkannt und der diesbezügliche Antrag der bFP abgewiesen.

XXXX war im Zeitpunkt der Aufnahme der Bewirtschaftung des verfahrensgegenständlichen Betriebes unter 40 Jahre alt. Er wurde am XXXX geboren und übernahm, gemeinsam mit seiner Gattin, XXXX , mit 01.09.2021 die Bewirtschaftung des Betriebes. römisch 40 war im Zeitpunkt der Aufnahme der Bewirtschaftung des verfahrensgegenständlichen Betriebes unter 40 Jahre alt. Er wurde am römisch 40 geboren und übernahm, gemeinsam mit seiner Gattin, römisch 40 , mit 01.09.2021 die Bewirtschaftung des Betriebes.

Die bFP stellte den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Gewährung der Zahlung für Junglandwirte (Top-Up) am 03.05.2022.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war XXXX älter als 40 Jahre alt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war römisch 40 älter als 40 Jahre alt.

2. Beweiswürdigung:

Die angeführten Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurden von keiner Seite bestritten.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen in der für das betroffene Antragsjahr maßgeblichen Fassung:

3.1.1 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608, (VO/EU) 1307/2013); 3.1.1 Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637 aus 2008, des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, des Rates, Amtsblatt L 347 vom 20.12.2013, S. 608, (VO/EU) 1307 aus 2013,);

„Artikel 4

Begriffsbestimmungen und damit zusammenhängende Bestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

a) "Betriebsinhaber" eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen

Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt;

b) "Betrieb" die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats befinden;

c) "landwirtschaftliche Tätigkeit"

i) die Erzeugung, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke,

ii) die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, auf der Grundlage von Kriterien, die von den Mitgliedstaaten anhand eines von der Kommission vorgegebenen Rahmens festgelegt werden, oder

iii) die Ausübung einer von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden;

[...].“

„Zahlung für Junglandwirte

Artikel 50

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren eine jährliche Zahlung an Junglandwirte, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Kapitel 1 haben (im Folgenden "Zahlung für Junglandwirte").

(2) Im Sinne des vorliegenden Kapitels gelten als "Junglandwirte" natürliche Personen, die

a) sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder die sich während der fünf Jahre vor dem im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erstmalig gestellten Beihilfeantrag bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und a) sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder die sich während der fünf Jahre vor dem im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013, erstmalig gestellten Beihilfeantrag bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und

b) im Jahr der Antragstellung gemäß Buchstabe a nicht älter als 40 Jahre sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf die einschlägigen Qualifikationen und/oder Ausbildungsanforderungen weitere objektive und nichtdiskriminierende Förderkriterien für Junglandwirte definieren, die einen Antrag auf die Zahlung für Junglandwirte stellen.

(4) Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, Kürzung von Zahlungen gemäß Artikel 11 und linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung sowie der Anwendung von Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird die Zahlung für Junglandwirte jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber oder, im Falle von Mitgliedstaaten, die Artikel 36 der vorliegenden Verordnung anwenden, die Anmeldung der beihilfefähigen Hektarflächen durch den Betriebsinhaber voraus. (4) Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, Kürzung von Zahlungen gemäß Artikel 11 und linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung sowie der Anwendung von Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013, wird die Zahlung für Junglandwirte jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber oder, im Falle von Mitgliedstaaten, die Artikel 36 der vorliegenden Verordnung anwenden, die Anmeldung der beihilfefähigen Hektarflächen durch den Betriebsinhaber voraus.

[...]

(8) In Abweichung von den Absätzen 6 und 7 können die Mitgliedstaaten jährlich den Betrag der Zahlung für Junglandwirte berechnen, indem ein Zahlenfaktor, der einem Wert zwischen 25 % und 50 % der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar entspricht, mit der Zahl der Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel

32 Absatz 1 aktiviert hat, oder mit der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 36 Absatz 2 angemeldet hat, multipliziert wird.

Die nationale Durchschnittszahlung je Hektar wird berechnet, indem die nationale Obergrenze für das Kalenderjahr 2019 gemäß Anhang II durch die gemäß Artikel 33 Absatz 1 oder Artikel 36 Absatz 2 angemeldete beihilfefähige Hektarfläche geteilt wird. Die nationale Durchschnittszahlung je Hektar wird berechnet, indem die nationale Obergrenze für das Kalenderjahr 2019 gemäß Anhang II durch die gemäß Artikel 33 Absatz 1 oder Artikel 36 Absatz 2 angemeldete beihilfefähige Hektarfläche geteilt wird.

[...].“

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, ABl. L 181 vom 20.06.2014, S. 48, im Folgenden VO (EU) 640/2014: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640 aus 2014, der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, Amtsblatt L 181 vom 20.06.2014, S. 48, im Folgenden VO (EU) 640/2014:

„Beihilfe- und Zahlungsanträge

Artikel 11

Sammelantrag

Der Sammelantrag muss mindestens den Antrag auf Direktzahlung im Sinne von Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung und anderer flächenbezogener Regelungen abdecken.“ Der Sammelantrag muss mindestens den Antrag auf Direktzahlung im Sinne von Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013, im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung und anderer flächenbezogener Regelungen abdecken.“

Art. 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17.07.2014, ABl. L 227 vom 31.07.2014, S. 69, im Folgenden VO (EU) 809/2014: Artikel 4, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809 aus 2014, der Kommission vom 17.07.2014, Amtsblatt L 227 vom 31.07.2014, S. 69, im Folgenden VO (EU) 809/2014:

Artikel 7

Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge

(1) Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist der Begünstigte zur Rückzahlung der betreffenden Beträge zuzüglich gegebenenfalls der gemäß Absatz 2 berechneten Zinsen verpflichtet.

(2) Zinsen werden für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Einziehungsanordnung angegebenen Zahlungsfrist für den Begünstigten, die nicht mehr als 60 Tage betragen sollte, und dem Zeitpunkt der Rückzahlung bzw. des Abzugs berechnet.

Der anzuwendende Zinssatz wird nach Maßgabe der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften berechnet, darf jedoch nicht niedriger sein als der bei der Wiedereinziehung von Beträgen nach nationalen Vorschriften geltende Zinssatz.

(3) Die Verpflichtung zur Rückzahlung gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der vom Begünstigten nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war.

Bezieht sich der Irrtum auf Tatsachen, die für die Berechnung der betreffenden Zahlung relevant sind, so gilt Unterabsatz 1 nur, wenn der Wiedereinziehungsbescheid nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist.

3.1.2 § 8e Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007, lautet: 3.1.2 Paragraph 8 e, Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2007, lautet:

„Zahlung für Junglandwirte

§ 8e. Die jährliche Zahlung für Junglandwirte wird gemäß Art. 50 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 berechnet, indem ein Betrag in Höhe von 25 % der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar mit der Anzahl der im betreffenden Jahr durch den Betriebsinhaber aktivierten Zahlungsansprüche, höchstens aber 40, multipliziert wird.“Paragraph 8 e, Die jährliche Zahlung für Junglandwirte wird gemäß Artikel 50, Absatz 8, der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, berechnet, indem ein Betrag in Höhe von 25 % der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar mit der Anzahl der im betreffenden Jahr durch den Betriebsinhaber aktivierten Zahlungsansprüche, höchstens aber 40, multipliziert wird.“

3.1.3 § 12 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungs-Verordnung 2015 – DIZA-VO), BGBl. II Nr. 368/2014:3.1.3 Paragraph 12, der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungs-Verordnung 2015 – DIZA-VO), BGBl. römisch zwei Nr. 368/2014:

„Zahlung für Junglandwirte

§ 12. Junglandwirte, die die Zahlung gemäß Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 beantragen, müssen spätestens zwei Jahre nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung nachweisen. Diese Frist kann in begründeten Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auf Antrag des Junglandwirts, der vor Ablauf der zwei Jahre nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu stellen ist, um ein Jahr verlängert werden. Kann die gemäß dem zweiten Satz gewährte Fristverlängerung aufgrund von behördlich angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag um weitere sechs Monate verlängert werden.“Paragraph 12, Junglandwirte, die die Zahlung gemäß Artikel 50, der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, beantragen, müssen spätestens zwei Jahre nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung nachweisen. Diese Frist kann in begründeten Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auf Antrag des Junglandwirts, der vor Ablauf der zwei Jahre nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu stellen ist, um ein Jahr verlängert werden. Kann die gemäß dem zweiten Satz gewährte Fristverlängerung aufgrund von behördlich angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag um weitere sechs Monate verlängert werden.“

3.1.4 § 21 und § 22 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit horizontalen Regeln für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik, (Horizontale GAP-Verordnung), BGBl. II Nr. 100/2015:3.1.4 Paragraph 21 und Paragraph 22, der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit horizontalen Regeln für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik, (Horizontale GAP-Verordnung), BGBl. römisch zwei Nr. 100/2015:

„Antragstellung

Einreichung

§ 21. (1) Der Sammelantrag (Mehrfachantrag-Flächen) gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ist bis spätestens 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres ausschließlich gemäß § 3 Abs. 1 einzureichen.Paragraph 21, (1) Der Sammelantrag (Mehrfachantrag-Flächen) gemäß Artikel 11, der Verordnung (EU) Nr. 640 aus 2014, ist bis spätestens 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres ausschließlich gemäß Paragraph 3, Absatz eins, einzureichen.

[...]

(2) Der Betriebsinhaber hat auf den im eAMA verfügbar gemachten Unterlagen

1. beim vorausgefüllten Formular (Mantelantrag) die Angaben zu überprüfen, gegebenenfalls zu aktualisieren und die Teilnahme an den jeweiligen Beihilfemaßnahmen zu beantragen,
2. auf dem geografischen Beihilfeantragsformular innerhalb der Referenzparzellen die Schläge zu digitalisieren und damit deren Lage, Ausmaß und Nutzung anzugeben,
3. mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder eigenhändig unterschriebener Verpflichtungserklärung (§ 3 Abs. 6) die Angaben und die Kenntnisnahme der für die betreffenden Direktzahlungsregelungen und/oder Maßnahmen zur

Entwicklung des ländlichen Raums geltenden Voraussetzungen zu bestätigen.“3. mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder eigenhändig unterschriebener Verpflichtungserklärung (Paragraph 3, Absatz 6,) die Angaben und die Kenntnisnahme der für die betreffenden Direktzahlungsregelungen und/oder Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums geltenden Voraussetzungen zu bestätigen.“

„Sammelantrag

§ 22. (1) Der Sammelantrag ist von allen Betriebsinhabern, die Direktzahlungen oder von Art. 67 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erfasste Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums beantragen oder innerhalb der drei vergangenen Jahre für Maßnahmen gemäß Art. 46 oder 47 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Zahlungen erhalten haben, nach den Vorgaben gemäß § 21 einzureichen. Der Antrag hat zusätzlich zu den Angaben, die in den in § 1 genannten Rechtsakten gefordert sind, folgende Angaben zu enthalten:Paragraph 22, (1) Der Sammelantrag ist von allen Betriebsinhabern, die Direktzahlungen oder von Artikel 67, Absatz 2, der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013, erfasste Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums beantragen oder innerhalb der drei vergangenen Jahre für Maßnahmen gemäß Artikel 46, oder 47 der Verordnung (EU) Nr. 1308 aus 2013, Zahlungen erhalten haben, nach den Vorgaben gemäß Paragraph 21, einzureichen. Der Antrag hat zusätzlich zu den Angaben, die in den in Paragraph eins, genannten Rechtsakten gefordert sind, folgende Angaben zu enthalten:

[...]

7. gegebenenfalls die Beantragung der Zahlung für Junglandwirte,

[...].“

3.1.5 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (DelVO Nr. 639/2014)3.1.5 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639 aus 2014, der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs römisch zehn der genannten Verordnung (DelVO Nr. 639 aus 2014,)

Artikel 49

Zugang juristischer Personen zur Zahlung für Junglandwirte

1. Die jährliche Zahlung für Junglandwirte gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird einer juristischen Person unabhängig von ihrer Rechtsform gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:1. Die jährliche Zahlung für Junglandwirte gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, wird einer juristischen Person unabhängig von ihrer Rechtsform gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die juristische Person hat Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und hat gemäß Artikel 50 Absatz 4 derselben Verordnung Zahlungsansprüche aktiviert oder beihilfefähige Hektarflächen angemeldet;a) Die juristische Person hat Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel römisch drei Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, und hat gemäß Artikel 50 Absatz 4 derselben Verordnung Zahlungsansprüche aktiviert oder beihilfefähige Hektarflächen angemeldet;

b) ein Junglandwirt im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 kontrolliert die juristische Person wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und zu finanziellen Risiken in jedem Jahr, für das die juristische Person einen Antrag auf Zahlung im Rahmen der Regelung für Junglandwirte stellt. Sind mehrere natürliche Personen, bei denen es sich nicht ausschließlich um Junglandwirte handelt, am Kapital oder der Betriebsführung der juristischen Person beteiligt, so muss der Junglandwirt/müssen die Junglandwirte vorbehaltlich Absatz 1a in jedem Jahr, für das die juristische Person einen Antrag auf Zahlung im Rahmen der Regelung für Junglandwirte stellt, in der Lage sein, diese wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten auszuüben;b) ein Junglandwirt im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, kontrolliert die juristische Person wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und zu finanziellen Risiken in jedem Jahr, für das die juristische

Person einen Antrag auf Zahlung im Rahmen der Regelung für Junglandwirte stellt. Sind mehrere natürliche Personen, bei denen es sich nicht ausschließlich um Junglandwirte handelt, am Kapital oder der Betriebsführung der juristischen Person beteiligt, so muss der Junglandwirt/müssen die Junglandwirte vorbehaltlich Absatz 1a in jedem Jahr, für das die juristische Person einen Antrag auf Zahlung im Rahmen der Regelung für Junglandwirte stellt, in der Lage sein, diese wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten auszuüben;

c) mindestens einer der Junglandwirte, der die Voraussetzung gemäß Buchstabe b erfüllt, muss den Förderkriterien entsprechen, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegt haben, es sei denn, die Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass diese Kriterien für alle solchen Junglandwirte gelten.c) mindestens einer der Junglandwirte, der die Voraussetzung gemäß Buchstabe b erfüllt, muss den Förderkriterien entsprechen, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, festgelegt haben, es sei denn, die Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass diese Kriterien für alle solchen Junglandwirte gelten.

Wird eine juristische Person allein oder gemeinschaftlich von einer anderen juristischen Person kontrolliert, so gelten die Bedingungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere juristische Person ausübt

1a. Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten beschließen, dass Junglandwirte die darin genannte wirksame und langfristige Kontrolle ab dem Kalenderjahr 2016 oder 2017 allein ausüben müssen. Der entsprechende Beschluss ergeht vor dem ersten Tag des Zeitraums der Antragstellung für das erste Jahr, auf das er sich bezieht, und wird einmalig gefasst. Nach dem ersten Tag des Zeitraums für die Antragstellung für das Kalenderjahr 2017 ist ein solcher Beschluss nicht mehr möglich.

Nutzen Mitgliedstaaten die Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1, so ist zur Bestimmung des Zeitpunkts der Niederlassung nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 der Zeitraum zu berücksichtigen, in dem der Junglandwirt in den Kalenderjahren vor der Anwendung der Ausnahmeregelung die Kontrolle gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b gemeinschaftlich mit anderen Landwirten ausgeübt hat.Nutzen Mitgliedstaaten die Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1, so ist zur Bestimmung des Zeitpunkts der Niederlassung nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, der Zeitraum zu berücksichtigen, in dem der Junglandwirt in den Kalenderjahren vor der Anwendung der Ausnahmeregelung die Kontrolle gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b gemeinschaftlich mit anderen Landwirten ausgeübt hat.

Nutzen Mitgliedstaaten diese Ausnahmeregelung, so müssen sie beschließen, ob die alleinige Kontrolle durch Junglandwirte bei den juristischen Personen oder Gruppen natürlicher Personen gefordert wird, die in dem Jahr/den Jahren vor der Anwendung der Ausnahmeregelung bereits die Zahlung im Rahmen der Regelung für Junglandwirte erhalten haben und bei denen ein oder mehrere Junglandwirte die Kontrolle gemeinschaftlich mit Landwirten ausgeübt haben, die keine Junglandwirte waren.

2. Die Zahlung gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird nicht länger gewährt, wenn keiner der Junglandwirte, die die Kriterien von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b sowie gegebenenfalls die Kriterien von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c erfüllen, mehr die Kontrolle über die juristische Person ausübt.2. Die Zahlung gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, wird nicht länger gewährt, wenn keiner der Junglandwirte, die die Kriterien von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b sowie gegebenenfalls die Kriterien von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c erfüllen, mehr die Kontrolle über die juristische Person ausübt.

3. Für die Zwecke dieses Artikels

a) ist jede Bezugnahme in Artikel 50 Absätze 4 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 auf den „Betriebsinhaber“ als Bezugnahme auf eine juristische Person im Sinne des vorliegenden Artikels zu verstehen; a) ist jede Bezugnahme in Artikel 50 Absätze 4 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, auf den „Betriebsinhaber“ als Bezugnahme auf eine juristische Person im Sinne des vorliegenden Artikels zu verstehen;

b) ist die Bezugnahme in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 auf den „erstmalig gestellten Beihilfeantrag“ im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung als Bezugnahme auf den ersten von der juristischen Person gestellten Antrag auf die Zahlung im Rahmen der Regelung

für Junglandwirte zu verstehen;b) ist die Bezugnahme in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, auf den „erstmalig gestellten Beihilfeantrag“ im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung als Bezugnahme auf den ersten von der juristischen Person gestellten Antrag auf die Zahlung im Rahmen der Regelung für Junglandwirte zu verstehen;

c) ist unbeschadet des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels die Bezugnahme in Artikel 50 Absatz 5 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 auf die „Niederlassung“ als Bezugnahme auf die Betriebsaufnahme durch die Junglandwirte zu verstehen, die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels die Kontrolle über die juristische Person ausüben.c) ist unbeschadet des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels die Bezugnahme in Artikel 50 Absatz 5 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, auf die „Niederlassung“ als Bezugnahme auf die Betriebsaufnahme durch die Junglandwirte zu verstehen, die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels die Kontrolle über die juristische Person ausüben.

Ein Junglandwirt, der die juristische Person im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b wirksam und langfristig kontrolliert, darf für die Zwecke von Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in dem Jahr, in dem die von einem Junglandwirt kontrollierte juristische Person den ersten Antrag im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung stellt, nicht älter als 40 Jahre sein.Ein Junglandwirt, der die juristische Person im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b wirksam und langfristig kontrolliert, darf für die Zwecke von Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, in dem Jahr, in dem die von einem Junglandwirt kontrollierte juristische Person den ersten Antrag im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung stellt, nicht älter als 40 Jahre sein.

4. Haben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b mehrere Junglandwirte zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle über die juristische Person übernommen, so gilt die erste Kontrollübernahme als Zeitpunkt der „Niederlassung“ gemäß Artikel 50 Absatz 5 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.4. Haben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b mehrere Junglandwirte zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle über die juristische Person übernommen, so gilt die erste Kontrollübernahme als Zeitpunkt der „Niederlassung“ gemäß Artikel 50 Absatz 5 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013,.

Artikel 50

Zugang einer Vereinigung natürlicher Personen zur Zahlung für Junglandwirte Artikel 49 gilt sinngemäß auch für eine Vereinigung natürlicher Personen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU)

Nr. 1307/2013, bei der auf Ebene der Vereinigung die Voraussetzungen gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung erfüllt sindNr. 1307 aus 2013,, bei der auf Ebene der Vereinigung die Voraussetzungen gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung erfüllt sind

3.2. Rechtliche Würdigung

3.2.1 Gemäß § 28 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.3.2.1 Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.2.2 Gemäß Art 50 Abs 1 und 2 lit b VO/EU 1307/2013 besteht der Anspruch auf Gewährung einer jährlichen Zahlung an Junglandwirte ("Zahlung für Junglandwirte"), die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Kapitel 1 der VO/EU 1307/2013 haben dann, wenn der Antragsteller im Jahr der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre ist.3.2.2 Gemäß Artikel 50, Absatz eins und 2 Litera b, VO/EU 1307 aus 2013, besteht der Anspruch auf Gewährung einer jährlichen Zahlung an Junglandwirte ("Zahlung für Junglandwirte"), die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Kapitel 1 der VO/EU 1307 aus 2013, haben dann, wenn der Antragsteller im Jahr der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre ist.

Als die bF am 03.05.2022 die verfahrensgegenständlichen Anträge auf Gewährung der „Zahlung für Junglandwirte“ stellte, war XXXX bereits über 40 Jahre alt. Als die bF am 03.05.2022 die verfahrensgegenständlichen Anträge auf Gewährung der „Zahlung für Junglandwirte“ stellte, war römisch 40 bereits über 40 Jahre alt.

Damit waren die Voraussetzungen für die Gewährung der hier gegenständlichen Zahlung für Junglandwirte (Top-Up Zahlung) nicht erfüllt.

Wie die belBeh im Rahmen der Beschwerdevorlage sinngemäß ausführte, erfolgte die ursprüngliche mit Bescheid vom 10.01.2023 gewährte Zahlung für Junglandwirte (Top-Up Zahlung) aufgrund eines Programmfehlers und hätte diese Zahlung richtigerweise gar nicht gewährt werden dürfen.

Nach Erkennen dieses Fehlers erließ die belBeh den ob Abänderungsbescheid, mit dem ebendiese Zahlung aberkannt und der bF aufgetragen wurde, den erhaltenen Betrag zurückzuzahlen.

3.2.3 Die bF wies in ihrer gegen den Abänderungsbescheid erhobenen Beschwerde darauf hin, von diesem Programmfehler der Behörde keine Kenntnis erlangt zu haben. „Der Bewirtschaftungsbeginn war am 1.9.2021 im Alter von 39 Jahren. Bis Jahresende 2021, meines 40. Lebensjahres, bestand leider keine Möglichkeit mehr das Top up zu beantragen. Die nächste Möglichkeit das Junglandwirte Top up im Zuge eines Mehrfachantrages zu beantragen war der MFA 2022. Dies wurde auch am 3.5.2022 gemacht. Ebenso hätte ich bereits bei der Antragstellung am 3.5.2022 mittels eines Plausibilitätsfehlers [wohl: „Plausibilitätsfehler“] seitens der AMA auf das Problem aufmerksam gemacht werden müssen. Dies ist aber scheinbar aufgrund eines Problems bei der Plausibilitätsprüfung nicht erfolgt (vgl. Beschwerde, Seite 1).“ 3.2.3 Die bF wies in ihrer gegen den Abänderungsbescheid erhobenen Beschwerde darauf hin, von diesem Programmfehler der Behörde keine Kenntnis erlangt zu haben. „Der Bewirtschaftungsbeginn war am 1.9.2021 im Alter von 39 Jahren. Bis Jahresende 2021, meines 40. Lebensjahres, bestand leider keine Möglichkeit mehr das Top up zu beantragen. Die nächste Möglichkeit das Junglandwirte Top up im Zuge eines Mehrfachantrages zu beantragen war der MFA 2022. Dies wurde auch am 3.5.2022 gemacht. Ebenso hätte ich bereits bei der Antragstellung am 3.5.2022 mittels eines Plausibilitätsfehlers [wohl: „Plausibilitätsfehler“] seitens der AMA auf das Problem aufmerksam gemacht werden müssen. Dies ist aber scheinbar aufgrund eines Problems bei der Plausibilitätsprüfung nicht erfolgt (vergleiche Beschwerde, Seite 1).

Die bF bringt damit im Ergebnis nicht vor, die begehrte Zahlung für Junglandwirte (Top-Up Zahlung) nicht erhalten zu haben, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorgelegen waren, sondern sie verweist nur darauf, dass ihnen dieser Fehler nicht hätte auffallen können, weil die Zahlung gewährt worden sei und sie die AMA nicht auf den Fehler aufmerksam gemacht hätte.

Damit erstattet die bF aber kein Vorbringen, aus dem sich eine Fehlerhaftigkeit des behördlichen Vorbringens in der Weise ableiten ließe, dass ihnen die begehrte Zahlung, etwa wegen einer unrichtigen Rechtsanwendung und jedenfalls entgegen der gesetzlichen Vorgabe, nicht gewährt worden wäre.

3.2.4 Klar ist freilich und wird dies von der belBeh auch zugestanden, dass es zu einem Fehler bei der ursprünglichen, mit Bescheid vom 10.01.2023 gewährten Zahlung für Junglandwirte (Top-Up Zahlung) gekommen ist und richtigerweise, mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen, diese Zahlung gar nicht hätte gewährt werden dürfen („Aufbereitung für das BVwG“, Seite 1).

Die Ausführungen der bF im Rahmen ihrer Beschwerde könnten dahingehend gedeutet werden, dass sie eine Art Vertrauensschutz geltend machen, weil sie die Zahlung für Junglandwirte zunächst mittels Bescheid gewährt bekommen hat und sie keinen Anlass gehabt hat, an der Richtigkeit der Zahlung zu zweifeln.

Es ist daher im gegenständlichen Fall zu hinterfragen, ob sich die bF nicht im Ergebnis auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen können. Dessen Anerkennung würde dazu führen, dass ihr trotz Nicht-Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen der Zahlung für Junglandwirte (Top-Up Zahlung) für das Antragsjahr 2022 ebendiese zu gewähren wäre.

3.2.4.1 Auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes kann sich nach ständiger Rechtsprechung des EuGH jeder berufen, bei dem ein Unionsorgan begründete Erwartungen geweckt hat. Präzise, nicht an Bedingungen geknüpfte und übereinstimmende Auskünfte von zuständiger und zuverlässiger Seite stellen unabhängig von der Form ihrer Mitteilung Zusicherungen dar, die solche Erwartungen wecken können. Dagegen kann niemand eine Verletzung dieses Grundsatzes geltend machen, dem die Verwaltung keine präzisen Zusicherungen gegeben hat (vgl. dazu aus der

jüngeren Vergangenheit EuGH 14. März 2013, Rs. C-545/11, Agrargenossenschaft Neuzelle, mwN). 3.2.4.1 Auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes kann sich nach ständiger Rechtsprechung des EuGH jeder berufen, bei dem ein Unionsorgan begründete Erwartungen geweckt hat. Präzise, nicht an Bedingungen geknüpfte und übereinstimmende Auskünfte von zuständiger und zuverlässiger Seite stellen unabhängig von der Form ihrer Mitteilung Zusicherungen dar, die solche Erwartungen wecken können. Dagegen kann niemand eine Verletzung dieses Grundsatzes geltend machen, dem die Verwaltung keine präzisen Zusicherungen gegeben hat vergleiche dazu aus der jüngeren Vergangenheit EuGH 14. März 2013, Rs. C-545/11, Agrargenossenschaft Neuzelle, mwN).

Von einem Berufslandwirt kann nach der Rechtsprechung des EuGH erwartet werden, dass er bei der Stellung eines Beihilfeantrags besondere Sorgfalt anwendet und von den Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe Kenntnis genommen hat. Im Rahmen dieser Beurteilung hat das vorlegende Gericht allerdings sämtliche Umstände des Ausgangsrechtsstreits zu berücksichtigen (vgl. EuGH 2. Juli 2015, C-684/13, Demmer, Rz. 81 ff). Von einem Berufslandwirt kann nach der Rechtsprechung des EuGH erwartet werden, dass er bei der Stellung eines Beihilfeantrags besondere Sorgfalt anwendet und von den Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe Kenntnis genommen hat. Im Rahmen dieser Beurteilung hat das vorlegende Gericht allerdings sämtliche Umstände des Ausgangsrechtsstreits zu berücksichtigen vergleiche EuGH 2. Juli 2015, C-684/13, Demmer, Rz. 81 ff).

Während in Zusammenhang mit verbotenen nationalen Beihilfen seitens des EuGH praktisch gar kein Vertrauensschutz gewährt wird (vgl. exemplarisch EuGH 20. März 1997, Rs. C-24/95, Alcan), gesteht der EuGH iZm Unionsbeihilfen den Gerichten einen abweichenden Beurteilungsmaßstab zu (vgl. EuGH 16. Juli 1998, Rs. C-298/96, Oelmühle Hamburg). Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Interesse der Gemeinschaft voll berücksichtigt wird (vgl. EuGH 12. Mai 1998, Rs. C-366/95, Steff-Houlberg). Während in Zusammenhang mit verbotenen nationalen Beihilfen seitens des EuGH praktisch gar kein Vertrauensschutz gewährt wird vergleiche exemplarisch EuGH 20. März 1997, Rs. C-24/95, Alcan), gesteht der EuGH iZm Unionsbeihilfen den Gerichten einen abweichenden Beurteilungsmaßstab zu vergleiche EuGH 16. Juli 1998, Rs. C-298/96, Oelmühle Hamburg). Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Interesse der Gemeinschaft voll berücksichtigt wird vergleiche EuGH 12. Mai 1998, Rs. C-366/95, Steff-Houlberg).

Konkret verneint wurde die Gewährung von Vertrauensschutz in Zusammenhang mit der Gewährung von Unionsbeihilfen mehrfach in solchen Fällen, in denen bei klarer Rechtslage innerstaatliche Stellen ein gemeinschaftsrechtswidriges Verhalten gesetzt hatten (vgl. EuGH 1. April 1993, verb. Rs. C-31/91 bis C-44/91, Lageder, sowie EuGH 16. März 2006, Rs. C-94/05, Emsland Stärke). In dieselbe Kerbe schlägt der VwGH mit seinem Erkenntnis vom 28.04.2003, 2002/17/0007 (vgl. dazu auch aus der differenzierenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts BVwG 07.06.2018, W118 2194530-1 mwN). Konkret verneint wurde die Gewährung von Vertrauensschutz in Zusammenhang mit der Gewährung von Unionsbeihilfen mehrfach in solchen Fällen, in denen bei klarer Rechtslage innerstaatliche Stellen ein gemeinschaftsrechtswidriges Verhalten gesetzt hatten vergleiche EuGH 1. April 1993, verb. Rs. C-31/91 bis C-44/91, Lageder, sowie EuGH 16. März 2006, Rs. C-94/05, Emsland Stärke). In dieselbe Kerbe schlägt der VwGH mit seinem Erkenntnis vom 28.04.2003, 2002/17/0007 vergleiche dazu auch aus der differenzierenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts BVwG 07.06.2018, W118 2194530-1 mwN).

3.2.4.2 Für den Bereich der Förderungen, die im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems abgewickelt werden, wurde der Grundsatz des Vertrauensschutzes in Art. 7 VO 809/2014 konkretisiert. Gemäß Abs. 3 gilt die Verpflichtung zur Rückzahlung gemäß Abs. 1 nicht, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der vom Begünstigten nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war. 3.2.4.2 Für den Bereich der Förderungen, die im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems abgewickelt werden, wurde der Grundsatz des Vertrauensschutzes in Artikel 7, VO 809 aus 2014, konkretisiert. Gemäß Absatz 3, gilt die Verpflichtung zur Rückzahlung gemäß Absatz eins, nicht, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der vom Begünstigten nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war.

Bezieht sich der Irrtum auf Tatsachen, die für die Berechnung der betreffenden Zahlung relevant sind, so gilt Abs. 1 nur, wenn der Wiedereinziehungsbescheid nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist. Bezieht sich der Irrtum auf Tatsachen, die für die Berechnung der betreffenden Zahlung relevant sind, so gilt Absatz eins, nur, wenn der Wiedereinziehungsbescheid nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist.

Nach der angeführten Rechtsprechung des EuGH hätte der Irrtum der belBeh der bFP auffallen müssen. Selbst wenn man dies verneinen würde, scheidet die Gewährung von Vertrauensschutz jedoch aus, da sich der Irrtum der belBeh auf Tatsachen (das Alter von XXXX) bezog und der Rückforderungsbescheid innerhalb Jahresfrist erging. Nach der angeführten Rechtsprechung des EuGH hätte der Irrtum der belBeh der bFP auffallen müssen. Selbst wenn man dies verneinen würde, scheidet die Gewährung von Vertrauensschutz jedoch aus, da sich der Irrtum der belBeh auf Tatsachen (das Alter von römisch 40) bezog und der Rückforderungsbescheid innerhalb Jahresfrist erging.

3.2.4.3 Im gegenständlichen Fall musste der bFP zudem bewusst gewesen sein, dass XXXX im Zeitpunkt der Antragstellung für das Jahr 2022 die in Art 50 Abs 1 und 2 lit b VO/EU 1307/2013 vorgesehene Altersgrenze von 40 Jahren bereits überschritten hatte. Die bFP kann sich nun nicht darauf berufen, dass ihr die fehlerhafte Gewährung der Zahlung für Junglandwirte (Top-Up Zahlung) für das Antragsjahr 2022 nicht auffallen hätte können, weil sie auf diese (fehlerhafte) Zahlungen nicht aufmerksam gemacht worden war.3.2.4.3 Im gegenständlichen Fall musste der bFP zudem bewusst gewesen sein, dass römisch 40 im Zeitpunkt der Antragstellung für das Jahr 2022 die in Artikel 50, Absatz eins und 2 Litera b, VO/EU 1307 aus 2013, vorgesehene Altersgrenze von 40 Jahren bereits überschritten hatte. Die bFP kann sich nun nicht darauf berufen, dass ihr die fehlerhafte Gewährung der Zahlung für Junglandwirte (Top-Up Zahlung) für das Antragsjahr 2022 nicht auffallen hätte können, weil sie auf diese (fehlerhafte) Zahlungen nicht aufmerksam gemacht worden war.

Mit diesem Verweis gelingt es der bFP also nicht darzulegen, dass sie auf die Richtigkeit der Zahlung im Antragsjahr 2022 vertrauen durfte.

3.2.4.4 Ausgehend von Art 49 Z 4 DelVO Nr. 639/2014 darf ein Junglandwirt, der die juristische Person im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b wirksam und langfristig kontrolliert, für die Zwecke von Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in dem Jahr, in dem die von einem Junglandwirt kontrollierte juristische Person den ersten Antrag im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung stellt, nicht älter als 40 Jahre sein.3.2.4.4 Ausgehend von Artikel 49, Ziffer 4, DelVO Nr. 639 aus 2014, darf ein Junglandwirt, der die juristische Person im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b wirksam und langfristig kontrolliert, für die Zwecke von Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, in dem Jahr, in dem die von einem Junglandwirt kontrollierte juristische Person den ersten Antrag im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung stellt, nicht älter als 40 Jahre sein.

Der verfahrensgegenständliche Betrieb (Nr.: XXXX) wird von XXXX und XXXX als Ehegemeinschaft geführt. Bei Ehegemeinschaften wird von einem ausgeglichenen Beteiligungsverhältnis (50:50) der Partner an der Betriebsführung ausgegangen. Ausgehend von der Vorgabe des Art 49 DelVO Nr. 639/2014 ist damit im konkreten Fall von einer Kontrolle des Betriebes durch beide Beschwerdeführer auszugehen. Der verfahrensgegenständliche Betrieb (Nr.: römisch 40) wird von römisch 40 und römisch 40 als Ehegemeinschaft geführt. Bei Ehegemeinschaften wird von einem ausgeglichenen Beteiligungsverhältnis (50:50) der Partner an der Betriebsführung ausgegangen. Ausgehend von der Vorgabe des Artikel 49, DelVO Nr. 639 aus 2014, ist damit im konkreten Fall von einer Kontrolle des Betriebes durch beide Beschwerdeführer auszugehen.

3.2.5 Der angefochtene Bescheid weist daher im Ergebnis keine Rechtswidrigkeit auf. Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde abzuweisen

3.3. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war und Art. 47 GRC dem nicht entgegenstand. Letztlich handelte es sich um die Beurteilung reiner Rechtsfragen, die auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Verwaltungsgerichtshofes keiner Erörterung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bedürfen (VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0117); vgl. dazu mwN auch Senft, Verhandlungspflicht der Verwaltungsgerichte aus grundrechtlicher Perspektive, ZVG 2014/6, 523 (534).Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war und Artikel 47, GRC dem nicht entgegenstand. Letztlich handelte es sich um die Beurteilung reiner Rechtsfragen, die auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Verwaltungsgerichtshofes keiner Erörterung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bedürfen (VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0117); vergleiche dazu mwN auch Senft, Verhandlungspflicht der Verwaltungsgerichte aus grundrechtlicher Perspektive, ZVG 2014/6, 523 (534).

3.4. Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da eine klare und eindeutige Rechtslage vorliegt (VwGH 03.07.2015, Ra 2015/03/0041). Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da eine klare und eindeutige Rechtslage vorliegt (VwGH 03.07.2015, Ra 2015/03/0041).

Schlagworte

Altersgrenze Bescheidabänderung Bewirtschaftung Direktzahlung INVEKOS Irrtum Junglandwirt Mehrfachantrag-
Flächen Prämienengewährung Rückforderung Sorgfaltspflicht Vertrauensschutz Voraussetzungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W276.2285892.1.00

Im RIS seit

18.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at